

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
ARE
Sektion Recht
3003 Bern

17. Mai 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 2. Februar 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu beschleunigen. Der rasche Zu- und Ausbau von erneuerbaren Kapazitäten ist ein wichtiges Schlüsselement für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit bezahlbarem Strom. Es ist deshalb sinnvoll, die Planungs- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir allerdings als nicht zielführend und lehnen diese ab. Wir schliessen uns deshalb der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Änderung des Energiegesetzes an.

Uns fehlt insbesondere eine umfassende Analyse, welche Schritte in den Verfahren am meisten Zeit brauchen und warum dies so ist. Erst wenn die Verfahrensschritte mit den grössten Verzögerungen bekannt sind, kann auch mit den richtigen Vorschlägen das Problem behoben werden. Die Vorlage greift zudem im Verhältnis zum Nutzen stark in die bestehende und bewährte Kompetenzordnung und Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ein und trägt den unterschiedliche Ausgangslagen der Kantone zu wenig Rechnung. So verfügt der Kanton Solothurn bereits heute über die notwendigen Instrumente, um das Planungsrecht auf kantonaler Stufe zu erlassen und mit der Baubewilligung zusammen zu beschliessen. Auf das etablierte Beschwerderecht der Gemeinden gegen Richtplanfestlegungen darf jedenfalls nicht verzichtet werden.

Wir sind ebenfalls überzeugt, dass die Verfahren stellenweise optimiert werden können. Allerdings ist dies auch mit den bestehenden Instrumenten möglich. Zum Beispiel durch die geschickte Verschränkung von Richtplan- und Nutzungsplanprozessen. Offensichtlich ist, dass solche Verfahren sehr anspruchsvoll zu führen sind und hier auch die nötigen Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Zustimmend stehen wir den geplanten Fremdänderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes gegenüber. Mit der Ausweitung der Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen auf Neubauten wird ein oft genannter Fehlanreiz beseitigt, der aufgrund von individuellen Steueroptimierungen den Zubau von Photovoltaikanlage auf Neubauten verzögern kann.

Ebenso unterstützen wir die geplante Fremdänderung im Raumplanungsgesetz zur Ausdehnung der Meldepflicht für Photovoltaikanlagen auf Fassaden. Die Befreiung genügend angepasster Anlagen von der Baubewilligungspflicht hat sich auf Dächern bereits bewährt und soll deshalb auch für Fassadenanlagen möglich werden. Diese Anlagen gewinnen zunehmend an Bedeutung und sollen einen zunehmend wichtigen Beitrag zur winterlichen Stromversorgung leisten.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber